

Beschlussempfehlung*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Christian Dürr, Wolfgang Kubicki, Dr. Marco Buschmann und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/1038 –

**Entwurf eines Gesetzes
zur Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/1179 –

**Antrag auf sofortige und uneingeschränkte Abschaffung des
Solidaritätszuschlags**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP problematisiert, dass das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 mit der Begründung erlassen wurde, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II laufe 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt weg falle. Da das Solidaritätszuschlaggesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet worden sei, müsse es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden.

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da es als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitze und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden dürfe. Das „Sonderopfer Soli“ sei mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der deutschen Einheit begründet worden und dieses Ziel sei spätestens mit Auslaufen des Solidarpaktes II eindeutig erreicht worden.

Zu Buchstabe b

Die Antrag stellende Fraktion betont, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlages verfassungswidrig sei. Die ungleiche „Soli“-Belastung zwischen Arbeitnehmern mit inländischen und ausländischen Einkünften sowie Gewerbetreibenden und Freiberuflern verstoße gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Auch die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD geplante Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags sei verfassungsrechtlich problematisch, da der Zweck des Solidaritätszuschlags ein konkreter Finanzbedarf sei und nicht die Umverteilung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1038 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll, das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1179 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstaben a und b

Keine.

D. Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes

Zu Buchstabe a

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die Finanzplanung des Bundes sieht Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 im Jahr 2020 in Höhe von 20 Mrd. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 20,9 Mrd. Euro vor.

Das Gesetz dient der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunktureffektes auch finanzierbar ist.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD diskutiert Mindereinnahmen durch die Abschaffung des Solidaritätszuschlages von jährlich rund 18 Mrd. Euro, die aber durch Haushaltsüberschüsse des Bundes in den Folgejahren kompensiert werden könnten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1038 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/1179 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Dr. Wiebke Esdar
Berichterstatlerin

Markus Herbrand
Berichterstatter